

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 mit dem Stand der Änderungen der Zweiten Änderungsordnung vom 11.06.2014

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele des Studienprogramms	2
§ 3 Studienberatung	2
§ 4 Zulassung zum Studium	2
§ 5 Studienbeginn	2
§ 6 Kombination von Studienprogrammen	3
§ 7 Aufbau des Studienprogramms	3
§ 8 Praktikum	3
§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen	3
§ 10 Abschlussbezeichnung	4
§ 11 Formen von Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen	4
§ 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen	5
§ 13 Prüferinnen und Prüfer	5
§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss	6
§ 15 Bachelor-Arbeit	6
§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms	6
[§ 17 Übergangsregelung]	6
[§ 18 Inkrafttreten]	7

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Südasienskunde / South Asian Studies (90 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Südasienskunde / South Asian Studies im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

- (1) Gegenstand des Studienprogramms sind der Zugang zu und Umgang mit der Gegenwart Südasiens und die diese formende Vergangenheit. Es werden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Grundlage für einschlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse, Prognose und Interaktion bilden. Neben der Vermittlung von Sachkenntnissen wird während des Studiums der Schärfung des Bewusstseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge besonderes Augenmerk gewidmet.
- (2) Durch das Studienprogramm wird ein Betätigungsfeld erschlossen, das einerseits wissenschaftliche und kulturelle Bereiche einschließt, andererseits solche, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Eine studienbegleitende Fachberatung ist insbesondere im ersten Semester dringend empfohlen. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberater und Studienberaterinnen.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt. Da die einschlägige wissenschaftliche Diskussion sowie die Fachliteratur größtenteils englischsprachig sind, sind für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies gute Englisch-Kenntnisse dringend empfohlen.
- (2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 15% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm ist mit anderen Bachelor-Studienprogrammen mit 90 Leistungspunkten frei kombinierbar.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

- (1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Studienleistung/en und Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) werden Module aus den Bereichen Rhetorik, Medienkompetenz, Argumentation und Präsentation, wissenschaftliches Schreiben und mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft besonders empfohlen.

§ 8 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten und einer Dauer von 120 Arbeitsstunden in das Studienprogramm integriert.
- (3) Das im Rahmen des Praktikum-Moduls absolvierte Praktikum darf nicht identisch sein mit dem im Rahmen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ absolvierten.
- (4) Dauert ein Auslandspraktikum so lange, daß seine Gesamtdauer den zeitlichen Vorgaben des Praktikum-Moduls und darüber hinaus zusätzlich denen des ASQ-Moduls „Auslandspraktikum“ entspricht, so kann mit dem Einverständnis des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses das gleiche Praktikum anteilig für beide Module angerechnet werden; über die Modalitäten entscheidet der Ausschuß.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Sprachkurse: Diese dienen der Vermittlung von Sprachkenntnissen in Verbindung mit intensiver individueller Betreuung und erheblicher studentischer Eigenleistung.
- (c) Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (d) Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

- (e) Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (f) Kolloquien: Diese dienen der Hilfeleistung bei eigenen Arbeiten durch Besprechung fachrelevanter Stoffgebiete und Probleme in Gruppen unter der Anleitung einer Lehrperson.
- (g) Hospitation: beobachtende Teilnahme eines Lehr-/Lerngeschehens zur Reflexion und Verbesserung eigener Vermittlungskompetenzen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium Südasienskunde / South Asian Studies (90 LP), wenn die Abschlussarbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
 - a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - b) Mündliche Prüfung: von in der Regel 30 Minuten Dauer;
 - c) Essay: knapper, anspruchsvoller Text im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema, der Denkanstöße geben soll und somit Raum für eigene Überlegungen bietet;
 - d) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 50.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
 - e) kleine Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
 - f) Grammatikübersicht: zusammenfassende Übersicht über die im Unterricht behandelten grammatischen Elemente von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
 - g) Musteranalyse (Zusammenfassung analysierter Literatur): Analyse im Umfang von jeweils ca. 10.000 Textzeichen ohne Leerstellen der jeweilig im Unterricht behandelten Sekundärliteratur in Bezug auf Quellenlage, Argumentationsaufbau und -schlüssigkeit der untersuchten Literatur;
 - h) Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
 - i) Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen: Ausarbeitung eines Berichts von ca. 15.000 Textzeichen ohne Leerstellen über die gesamte Lehrveranstaltung aus allen als Studienleistung verfaßten Sitzungsprotokollen;
 - j) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer oder ersatzweise die schriftliche Form des mündlichen Vortrages, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - b) Test: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
 - c) Sitzungsprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 4000 Textzeichen ohne Leerstellen.
- (3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
 - (4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang am Südasien-Seminar des Orientalischen Instituts und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus § 16 ABStPOBM. Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Südasienkunde / South Asian Studies 90 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Wird gemäß § 20 Abs. 4 ABStPOBM die Bachelor-Arbeit im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 LP) verfasst, so bildet sie ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul HM („Hausarbeit mit mündlicher Prüfung“) zu belegen.
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll im Regelfall nicht mehr als 90.000 Textzeichen ohne Leerstellen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer das Modul AM („Analyse-Modul“) sowie mindestens 55 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder einer Prüferin betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht in der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

[§ 17 Übergangsregelung]

[§ 18 Inkrafttreten]

Halle (Saale), 11. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage (gemäß §7) Studienprogrammübersicht für das Studienprogramm Südasienskunde/South Asien Studies (90 LP)

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modulvor- leistung/en	Modulleistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Anfangs- semester
Pflichtmodule									
OSW.05730.01	Südasienskundliches Basis- wissen (FSQ-Modul) (BW)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/75	1. bis 3.
OSW.05731.01	Reader-Modul (RE)	Nein	0	10	Nein	Nein	Essay	10/75	1. bis 5.
Wahlpflichtmodule									
Zweisprachliche Variante									
<i>Obligatorischer Bereich</i>									
OSW.05721.01	Sprachkurs Bengalisch (SB)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05720.01	Sprachkurs Hindi (SH)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05742.01	Regionalmodul (RM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	0/75	1. bis 5.
OSW.05729.01	Aufbau- und Lektürekurs Ben- galisch (AB)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
OSW.05728.01	Aufbau- und Lektürekurs Hindi (AH)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
<i>Fakultativer Bereich (1 Modul aus den 4 unten angegebenen ist zu wählen)</i>									
OSW.05751.01	Interkulturalität-Modul (IK)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05743.01	System- und Methodenmodul (SM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05726.01	Südasiensrelevantes Praktikum (PR)	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 6.
OSW.05744.01	Analyse-Modul (AM)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	0/75	4. bis 5.
Einsprachliche Variante									
<i>Obligatorischer Bereich</i>									
OSW.05745.01	Regionalmodul mit Hausarbeit (HA)	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/75	3. bis 5.
OSW.05746.01	Erweiterungsmodul (EW)	Nein	2	5	Ja	Nein	kleine Hausarbeit	5/75	3. bis 6.
OSW.05754.01	Auswertung und Analyse von Sekundärliteratur (SL)	Nein	2	5	Nein	Nein	Musteranalyse	5/75	3. bis 6.

<i>Fakultativer Bereich I (1 Gruppe aus den 2 unten angegebenen ist zu wählen)</i>									
Gruppe Bengalisch									
OSW.05722.01	Reduzierter Sprachkurs Hindi (RH)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatikübersicht	5/75	1. bis 3.
OSW.05721.01	Sprachkurs Bengalisch (SB)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05729.01	Aufbau- und Lektürekurs Bengalisch (AB)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
Gruppe Hindi									
OSW.05725.01	Reduzierter Sprachkurs Bengalisch (RB)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatikübersicht	5/75	1. bis 3.
OSW.05720.01	Sprachkurs Hindi (SH)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/75	1. bis 3.
OSW.05728.01	Aufbau- und Lektürekurs Hindi (AH)	Ja	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/75	3. bis 5.
<i>Fakultativer Bereich II (2 Module aus den 4 unten angegebenen sind zu wählen)</i>									
OSW.05751.01	Interkulturalität-Modul (IK)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05743.01	System- und Methodenmodul (SM)	Nein	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. bis 5.
OSW.05726.01	Südasiensrelevantes Praktikum (PR)	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht	-	3. bis 6.
OSW.05744.01	Analyse-Modul (AM)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	0/75	4. bis 5.
Abschlußbereich									
BA-Arbeit									
OSW.05747.01	BA-Arbeit in Südasienskunde (BA)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/75	6.
Alternative zur BA-Arbeit									
OSW.05748.01	Hausarbeit mit mündlicher Prüfung (HM)	Ja	0	10	Nein	Nein	Hausarbeit; mündliche Prüfung	10/75	6.
ASQ-Modul									
	ein ASQ Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/75	